

GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU

Satzung vom 06.12.2010 über die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek
der Stadt Leutkirch im Allgäu

Aufgrund von

- § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 geändert durch Gesetz vom 9. November 2010
- § 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005, geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009

hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch am 6. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Leutkirch im Allgäu

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Leutkirch im Allgäu. Die Benutzer sind im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Anschlag sowie durch die Presse bekannt gemacht.

§ 2 Benutzerkreis

Alle Einwohner der Stadt Leutkirch im Allgäu sowie auswärtige Besucher und Feriengäste sind berechtigt, das Medienangebot und die Einrichtungen der Stadtbibliothek Leutkirch zu nutzen.

§ 3 Anmeldung und Benutzerausweis

- (1) Jeder Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Bei Vorlage des Reisepasses ist zudem eine Meldebestätigung über den Wohnsitz erforderlich. Minderjährige können Benutzer werden, wenn Sie das 7. Lebensjahr vollendet haben oder bei Schulbeginn. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist bei der Anmeldung das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (2) Der Benutzer erhält nach der Anmeldung einen nicht übertragbaren Benutzerausweis, der Eigentum der Bibliothek bleibt. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unter-

schrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

Zur Abwicklung der Medienausleihe speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek Leutkirch folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer und auf Wunsch die e-mail-Adresse. Es wird zugesichert, dass diese personenbezogenen Daten nicht weitergegeben werden.

- (3) Namens- und Adressänderungen oder der Verlust des Benutzerausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.
- (4) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr von 2,50 EUR erhoben.

§ 4 Ausleihe von Medien

- (1) Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen, für Zeitschriftenhefte und DVDs 2 Wochen. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Der Benutzer ist verpflichtet, die für die Ausleihe vorgesehenen Medien vom Bibliothekspersonal verbuchen zu lassen. In begründeten Fällen können bei der Ausleihe Anzahl und Verleihdauer der Medien beschränkt werden. Solange der Benutzer seinen Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nicht nachgekommen ist, kann ihm die weitere Ausleihe von Medien verweigert werden.
- (2) Die Leihfrist für ausgeliehene Medien kann auf Antrag um weitere 4 Wochen und höchstens zwei Mal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung eines anderen Benutzers vorliegt. Die Leihfrist von Zeitschriften und DVDs kann nicht verlängert werden. Auf Verlangen sind bei der Verlängerung die entliehenen Medien vorzulegen.
- (3) Es ist unzulässig, Medien an Dritte weiterzugeben.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sobald sie bereitstehen, wird der Benutzer benachrichtigt. Die bei schriftlicher Benachrichtigung entstehenden Portokosten sind vom Benutzer zu tragen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (5) Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr der deutschen Bibliotheken (Fernleihe) nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliotheken gelten zusätzlich. Für die Beschaffung eines Mediums über die Fernleihe wird eine Gebühr von 2,50 EUR erhoben. Darüber hinaus sind die Kosten, die von der entsendenden Bibliothek zusätzlich in Rechnung gestellt werden, vom Besteller zu tragen.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Benutzer haben die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie nicht zu verunreinigen oder zu beschädigen. Das Beschreiben von Buchseiten, Unterstreichungen oder Anstreichungen im Text gelten als Beschädigung. Schäden aus früherer Benutzung sind der Bibliothek anzuzeigen.
- (2) Verlust oder Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek vom Benutzer unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für die Beschädigung oder den Verlust von Medien ist derjenige, auf dessen Ausweis die Medien entliehen worden sind, oder der als gesetzlicher Vertreter nach §3 (1) Verpflichtete schadensersatzpflichtig. Bei Ersatzbeschaffung ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu entrichten.
- (4) Tritt in der Wohnung des Benutzers eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auf, so darf er während der Zeit, in der Ansteckungsgefahr besteht, die Stadtbibliothek nicht benutzen.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Ausweises zur Medienausleihe wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Bezahlung der Benutzungsgebühr berechtigt zur Medienausleihe im Gültigkeitszeitraum. Es sind folgende Tarife wählbar:
 - Jahresgebühr in Höhe von 14 EUR für Einzelpersonen, Gültigkeit 1 Jahr ab Zahlung, ausleihberechtigt: nur Ausweisinhaber
 - Jahresgebühr in Höhe von 20 EUR für Ehepaare, Gültigkeit 1 Jahr ab Zahlung, ausleihberechtigt: beide Ehepartner
 - Einmalgebühr für einmalige Ausleihe von maximal 10 Medien in Höhe von 2 EUR, Gültigkeit am Zahlungstag,

Von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren werden keine Benutzungsgebühren erhoben. Hiervon ausgenommen ist die Ausleihe von DVDs. Von Schülern ab 18 Jahren, Auszubildenden, Studenten, Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden werden gegen entsprechenden Nachweis ebenfalls keine Benutzungsgebühren erhoben. Hiervon ausgenommen ist die Ausleihe von DVDs.

Für die Ausleihe von DVDs wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Ausleihgebühr von 1 EUR für jede ausgeliehene DVD erhoben.

- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist ist vom Benutzer eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Wird die Leihfrist um mehr als 1 Öffnungstag überschritten, ist, beginnend mit dem 2. Öffnungstag nach Ablauf, für jede überfällige Medieneinheit eine Versäumnisgebühr von 0,20 EUR pro Öffnungstag, höchstens 4 EUR pro Medium zu bezahlen.
- (3) Werden Medien, deren Leihfrist abgelaufen ist, vom Entleiher nicht zurückgegeben, wird der Benutzer von der Stadtbibliothek schriftlich zur Rückgabe der Medien angemahnt. Die Gebühr für jedes Mahnschreiben beträgt 1 EUR und ist vom angemahnten Benutzer zusätzlich zu den entstandenen Versäumnisgebühren zu bezahlen.
- (4) Werden überfällige Medien vom Benutzer nach viermaliger schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben, ist der Benutzer für die Medien schadensersatzpflichtig.

- Dem Benutzer werden dann von der Stadtbibliothek die überfälligen Medien zum Wiederbeschaffungspreis, zusätzlich die entstandenen Mahn- und Versäumnisgebühren und zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 10 EUR in Rechnung gestellt.
- (5) Für die Benutzung eines öffentlichen Internet-PCs in der Stadtbibliothek Leutkirch wird eine Gebühr von 0,50 EUR pro 15 Minuten erhoben.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. Im Fall des § 3 Abs. 4 mit der Ausstellung eines Ersatzausweises.
 2. Im Fall des § 6 Abs. 1 für gebührenpflichtige Benutzer mit der Verbuchung von Medien bei der Ausleihe.
 3. Im Fall des § 6 Abs. 2 mit Überschreiten der Leihfrist um mehr als 1 Öffnungstag
 4. Im Fall des § 6 Abs. 3 mit dem Versenden der Mahnschreiben
 5. Im Fall des § 6 Abs. 4 mit der Rechnungsstellung
 6. Im Fall des § 6 Abs. 5 mit der Benutzung eines Internet - PCs
- (2) Die Gebühren sind mit ihrer Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 8 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Bibliotheksbesuchs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen oder an der Garderobe abzulegen.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
- (5) Das Hausrecht nimmt der Leiter der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für begrenzte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Leutkirch vom 01.02.2004 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Leutkirch im Allgäu, 06.12.2010

Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister